

# KAUFVERTRAG ÜBER EINEN CERTODOG®-HUND

## 1. Vertragsparteien, Umstände der Hundehaltung

### a) *Verkäuferschaft*

Nachname:

Vorname:

Name der Zuchtstätte:

PLZ/Wohnort:

Strasse und Nummer:

Telefon G:

Telefon P:

Telefax G:

Telefax P:

e-mail-Adresse:

Die Verkäuferschaft ist rechtmässige/r Benutzer/-in der Kollektivmarke **CERTODOG®**, und zwar seit .. . ..... .... (Datum der Urkunde). Sie erklärt, das Reglement betreffend die Kollektivmarke **CERTODOG®** sowie die Richtlinien für **CERTODOG®**-Zuchtstätten, jeweils in der gültigen Fassung, vollständig einzuhalten.

### b) *Käuferschaft und Wohnverhältnisse*

Nachname:

Vorname:

Geb.datum:

Bürgerort:

PLZ/Wohnort:

Strasse und Nummer:

Evtl. Zweitadresse:

Beruf:

Telefon P:

Telefon G:

Telefax P:

Telefax G:

e-mail-Adresse:

Berufstätig zu 100 %

Teilzeittätig zu ... %

Das Tier wird tagsüber betreut durch:

Nachname:

Vorname:

PLZ/Wohnort:

Strasse und Nummer:

Telefon P:

Telefon G:

Ist der Ehepartner bzw. der Lebenspartner mit der geplanten Anschaffung eines **CERTODOG®**-Hundes einverstanden?

Ja  Nein

Das Tier wird wie folgt gehalten:

im Haus, Hausteil oder Bauernhaus der Käuferschaft; Spezifizierung:.....

in der Wohnung der Käuferschaft mit .... Zimmern

Zugang zu Garten, Dachgarten o.ä.; Spezifizierung: .....

Hofhaltung

Zwingerhaltung.

Das Haus oder die Wohnung steht im  Eigentum der Käuferschaft oder ist von ihr  gemietet.

Ist die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Eigentümerschaft zur Haltung des Tieres

vorhanden oder  nicht vorhanden?

Falls nicht, verpflichtet sich die Verkäuferschaft, vor Unterzeichnung dieses Kaufvertrages, eine ausdrückliche Erlaubnis der Eigentümerschaft zur Haltung des Tieres einzuholen. Vorzugsweise wird das Formular „Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume – Vereinbarung über die Heimtierhaltung“ verwendet, das von IEMT-Konrad Lorenz-Kuratorium und vom Zürcher Hauseigentümergeverband herausgegeben wird.

## 2. Angaben zum Tier

Hunderasse bzw. Kreuzung:.....

Name: .....

Geb.datum oder Alter: .....

Geschlecht:  männlich  weiblich

Kennzeichen: (Farbe, Fell, Zeichnung, Tätowierung, ANIS-Identifikationsnummer):

.....

Der Hund ist:  kastriert  nicht kastriert  gemäss Impfpass geimpft  
 entwurmt

Besonderheiten, wie u.a. problematische Wesenseigenschaften, Vergangenheit, bekannte Mängel und Krankheiten:

.....

.....

.....

Es sind der Verkäuferschaft keine Krankheiten oder besonders zu berücksichtigende Befunde des Hundes bekannt.

## 3. Gegenstand des Vertrages

Die Verkäuferschaft verkauft der Käuferschaft mit Unterzeichnen des vorliegenden Vertrages das oben erwähnte Tier zu einem Kaufpreis von CHF (inkl. allf. MwSt). Der Kaufpreis ist hälftig bei Vertragsunterzeichnung, hälftig bei Übergabe des Tieres in bar oder nach Vereinbarung zu bezahlen.

## 4. Pflichten der Käuferschaft

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe, deren kreatürliche Würde durch die Bundesverfassung geschützt ist. Die Verkäuferschaft hat als Betreiberin einer CERTODOG®-Zuchtstätte zahlreiche Massnahmen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des verkauften Hundes getroffen. Die Käuferschaft ist sich dessen und ihrer hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

4.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, den Hund artgerecht und einwandfrei zu halten, zu füttern und zu pflegen und ihm täglich den nötigen Auslauf zu gewähren. Überdies ist der Hund tierärztlich genügend versorgen zu

lassen, und es sind ihm ausreichende und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten und soziale Kontakte zu bieten. Die Hinweise, Informationen und Richtlinien der Verkäuferschaft und allenfalls der Stiftung für das Wohl des Hundes als Inhaberin der Kollektivmarke CERTODOG® bezüglich Haltung und Pflege des Hundes sind zu befolgen.

- 4.2. Falls der verkaufte Hund nicht innert sieben Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum der Käuferschaft aus Gründen, die bei ihr liegen, nicht übergeben werden kann, ist sie zur Entrichtung eines Kostgeldes in Höhe der Ferientarife des Zürcher Tierschutzes verpflichtet. Kann das Tier der Käuferschaft nicht innert dreissig Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum übergeben werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückzahlung des hälftigen Kaufpreises einigen sich die Parteien unter sich nach Massgabe des Verschuldens; im Streitfall entscheidet die Geschäftsstelle der Stiftung für das Wohl des Hundes (derzeit Gugelmattstrasse 36, CH-8967 Widen; nachstehend: „Geschäftsstelle“) darüber endgültig.
- 4.3. Während zwei Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages kann bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Hundes eine Kontrolle durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1, welche zum integrierten Bestandteil des vorliegenden Vertrags erklärt werden.
- 4.4. Die Käuferschaft räumt hiermit der Verkäuferschaft ein Vorkaufsrecht am Hund zu dem Preis ein, den sie bei einem Verkauf des Hundes mit einem Dritten vereinbart hat. Die Verkäuferschaft ist vor dem Verkauf hierüber mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Sie kann das Vorkaufsrecht innert zwanzig Tagen nach Erhalt des Briefes schriftlich ausüben. Schweigen gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht, womit der Hund während der besagten Frist nicht verkauft werden darf, ohne dass die Verkäuferschaft des vorliegenden Vertrags schriftlich auf das Vorkaufsrecht verzichtet hat. Für die Schenkung, die gemischte Schenkung und den Erbfall gelten dieselben Bedingungen.
- 4.5. Die Käuferschaft orientiert die Verkäuferschaft innert vier Wochen über das Entlaufen oder Versterben des Hundes oder den Wechsel des eigenen Wohnortes.
- 4.6. Ernsthafte Erkrankungen des Hundes sind nach Stellen der Diagnose unverzüglich unter Beilage der tierärztlichen Berichte der Verkäuferschaft und der Geschäftsstelle zu melden. Die Geschäftsstelle ermächtigt, bei der Tierärzteschaft über den oben genannten Hund Auskünfte über Befunde, Behandlungen und die allfällige Todesursache einzuholen.
- 4.7. Der Hund darf nicht euthanasiert werden, wenn nicht zwingende tierärztliche Gründe oder gravierendes Aggressionsverhalten vorliegen.

## **5. Rechte der Käuferschaft**

- 5.1. Die Käuferschaft kann den vorliegenden Kaufvertrag innert 10 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat sie den ihr allenfalls bereits übergebenen Hund zurück zu geben. Diesfalls schuldet sie der Verkäuferschaft die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebsentschädigung.

- 5.2. Der Käuferschaft ist mit dem Hund ein höchstens sieben Tage altes veterinärmedizinisches Gesundheitszeugnis zu übergeben samt einem vollständig nachgeführten Impfzeugnis.
- 5.3. Die Verkäuferschaft hat sich im Rahmen des Reglements betreffend die Kollektivmarke CERTODOG® sowie die Richtlinien für CERTODOG®-Zuchtstätten sehr stark für die Gesundheit und das Wohlbefinden des verkauften Hundes eingesetzt. Trotzdem kann es im Nachhinein zu Schwierigkeiten mit der Gesundheit des Hundes kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die Sachgewährleistungsansprüche wie folgt:
- 5.3.1. Stellt ein/e Tierarzt/Tierärztin innert zwanzig Tagen nach Übergabe des Hundes an die Käuferschaft eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies die Käufer- der Verkäuferschaft unverzüglich, so hat die Käuferschaft die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (sog. Wandelung), einen anderen Hund aus demselben, dem nächsten oder übernächsten Wurf auszuwählen, falls der Welpen verfügbar und von der Verkäuferschaft nicht zur Weiterzucht vorgesehen ist, oder Minderung zu verlangen. Bei der Minderung sind die tatsächlich anfallenden Behandlungskosten im Maximalumfang des halben Kaufpreises zu tragen.
- 5.3.2. Nach Ablauf der zwanzig Tagen gemäss Ziffer 5.3.1. haftet die Verkäufer- der Käuferschaft bloss für arglistig verschwiegene Mängel, grobfahrlässiges Handeln, für allfällige schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Tieres und für absichtliche Täuschung.
- 5.4. Erweist sich die tier- und artgerechte Hundehaltung infolge nachträglich aufgetauchter Schwierigkeiten als stark beeinträchtigt oder verunmöglicht, so ist die Käuferschaft berechtigt, den Hund der Verkäuferschaft innert fünf Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu einem Viertel des ursprünglichen Kaufpreises zurückzukaufen.
- 5.5. Die Verkäuferschaft sowie die Geschäftsstelle stehen der Käuferschaft zu Fragen der Hundehaltung zur Verfügung. Die Käuferschaft kann diese Dienste in beschränktem Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen.

## 6. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Pflichten der Käuferschaft wird eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 300.- pro Hund und Vorfall vereinbart.

## 7. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

- 7.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, die nachstehenden gesundheitlichen Kontrollmassnahmen durchzuführen:
- HD (Hüftgelenk-Dysplasie) -Untersuchung, im Alter von ... Monaten des Hundes
  - ED- (Ellbogen-Dysplasie) -Untersuchung, im Alter von ... Monaten des Hundes
  - Augenuntersuchung, im Alter von ... Jahren des Hundes
  - .....-Untersuchung, im Alter von ... Jahren des Hundes.

Die Käuferschaft hinterlegt bei der Verkäuferschaft ein Depot von CHF \_\_\_\_\_, welches ihr innert zwanzig Tagen nach der letzten erfolgten oben genannten Kontrollmassnahme zurückzuzahlen ist. Wird von der fristgerechten Durchführung der vereinbarten Kontrollmassnahmen abgesehen, verfällt das Depot der Verkäuferschaft.

- 7.2. Vereinbaren die Parteien, dass das verkaufte Tier der Verkäuferschaft zur Weiterzucht zusteht (sog. „Zuchtmiete“) sind Dauer und Befristung dieser Weiterzucht in einem schriftlichen Zusatzvertrag zum vorliegenden Vertrag festzuhalten, beiderseits zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zuzustellen. Die allfälligen Weisungen der Stiftung für das Wohl des Hundes zur sog. „Zuchtmiete“ sind für beide Parteien verbindlich.
- 7.3. Der vorliegende Kaufvertrag ist von der Markeninhaberin der Kollektivmarke CERTODOG®, der Stiftung für das Wohl des Hundes (Geschäftsstelle: Gugelmattstrasse 36, CH-8967 Widen), ausgearbeitet worden. Er darf von der Verkäuferschaft und der Käuferschaft nicht abgeändert werden.
- 7.4. Vor einem allfälligen Zivil- oder Strafprozess zwischen den Parteien haben sie die Geschäftsstelle um Streitschlichtung zu ersuchen. Sie ist über Stand und Ausgang einen allfälligen Prozess laufend zu orientieren.

#### 8. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird in einem Original und zwei Kopien ausgefertigt und unterzeichnet. Die Verkäuferschaft erhält das Original, die Käuferschaft und die Geschäftsstelle je eine Kopie.

9. **Anwendbares Recht**

Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen von Art. 184 - 215 des schweizerischen Obligationenrechts über den Fahrniskauf Anwendung.

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Unterschrift der Verkäuferschaft:

---

Unterschrift der Käuferschaft:

---

Tierschutzwidrigkeiten

(Anhang 1 des CERTODOG® Kaufvertrages)

1. Während zwei Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages kann bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Hundes eine Kontrolle durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden. Die Besichtigung kann ohne Voranmeldung erfolgen und ist nicht zu behindern.
2. Sollte die Geschäftsstelle dabei Mängel in der Tierhaltung feststellen, so setzt sie zur Mängelbehebung schriftlich Frist an.
3. Muss die Geschäftsstelle krasse Missstände feststellen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung oder deren Ausführungserlasse nahe legen, so darf sie auf Kosten der Käuferschaft eine/-n Tierarzt/Tierärztin mit dem Untersuchen des Tieres und dem Überprüfen der Tierhaltung zu beauftragen. Wird der Verdacht bestätigt, so räumt die Käuferschaft der Verkäuferschaft hiermit ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zum Betrag von Fr. 150.- ein. Die Erklärung der Verkäuferschaft, das Rückkaufsrecht geltend zu machen, erfolgt schriftlich. Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuliefern.